



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 246/85

GZ 2019/85

Datum: 19. AUG. 1985

Verteilt: 22.8.85 Kauf

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Zu Zl.: 54.431/2-V/4/85

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungs-  
gesetz 1985 samt Erläuterungen

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, dem Ersuchen des Bundesministeriums für Bauten und Technik entsprechend, zu dem Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungs-gesetz 1985 Stellung zu nehmen wie folgt:

Grundsätzlich wird die Tendenz der gegenständlichen Novelle deshalb begrüßt, weil es endlich gelungen ist, zumindest eine teilweise Gleichstellung der Förderungsbedingungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften (insbesondere Gemeinden für Beseitigung häuslicher Abwässer und Kanalisation) einerseits und den Industrien für die Reinigung ihrer Abwässer andererseits herbeizuführen.

Im besonderen wird darauf hingewiesen, daß nicht nur die größeren Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie

- 2 -

einer besseren Förderung zugänglich gemacht werden sollen, sondern vor allem auch mittlere und kleine Privatbetriebe, die oft unter besonders strengen Vorschriften der Wasserrechtsbehörde zu leiden haben und deren Existenz von der Zuteilung von Mitteln aus dem Wasserwirtschaftsfonds abhängig ist.

Ausstellig ist jedoch zu bemerken, daß mit dem Bundesgesetzblatt 148/85 eine Wiederverlautbarung des Wasserbautenförderungsgesetzes erfolgte, offenbar mit dem Ziel, die Gesetzesmaterie übersichtlicher und der Zeit angepaßt zu gestalten. Nun ist noch nicht einmal ein Vierteljahr vergangen und schon soll wieder eine Gesetzesänderung erfolgen. Dem kann beim besten Willen kein Verständnis entgegengebracht werden. Allerorts wird gegen die Gesetzeshypertrophie zu Feld gezogen. Gerade dieser Entwurf zeigt, wie unbeachtet derartige Überlegungen in der Praxis bleiben.

Die aufgezeigten Bedenken könnten zwar nicht beseitigt, aber doch auf ein erträgliches Maß reduziert werden, wenn bei aller Anerkennung der großzügigeren Förderung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Industrie zum Beispiel überlegt wird:

- a) nur den § 14 in der vorgeschlagenen Weise zu ändern, oder
- b) lediglich die Förderung von 50 auf 80 % anzuheben.

Im einzelnen seien folgende Bemerkungen gestattet:

Zu 1) Es besteht kein hinreichender Grund im § 1 Abs. 1 das Wort "Abwasserbeseitigung" durch "Abwasserentsorgung" zu ersetzen. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um eine unschöne Wortbildung handelt, ergeben sich auch logische Bedenken.

Zu 1) bis 7): Hier wird auf obige Ausführungen verwiesen. Es bestehen keine zureichenden Gründe, ein Vierteljahr nach Wiederverlautbarung bisher verwendete Begriffe, im Regelfall ohne Änderung des Begriffsinhaltes, durch andere zu ersetzen.

- 3 -

Zu 8) ( § 3 (1) Zi 3): Es wird eine übersichtlichere Gliederung angeregt und zwar:

"3. Die Bauten- oder Bauabschnitte erst nach

- a) Einbringung des Antrages auf Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln beim zuständigen Bundesministerium.
- b) Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt oder Sammlerverzeichnis bei den unter Abs. 6 genannten Maßnahmen und
- c) Abschluß der behördlichen Bewilligungsverfahren

in Angriff genommen werden..."

Bei einem außergewöhnlichen Notstand wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, vor Baubeginn dem Bundesministerium für Bauten und Technik eine Anzeige zukommen zu lassen. Es wird daher vorgeschlagen etwa zu formulieren, daß "die Bauarbeiten so schnell als möglich dem Bundesministerium für Bauten und Technik angezeigt wurden".

Zu 11) ( § 3 Abs. 3): Die Formulierung der Ziffer 6) - "Abgestufte Maßnahmen für den Fall ihrer Nichteinhaltung insbesondere die Kürzung der Fondshilfe" - ist zu unklar und unbestimmt und bedarf einer präziseren Formulierung.

Zu 13) ( § 4 Abs. 2): Im Hinblick darauf, daß für die Gewährung von Fondsmitteln ohnedies die Vorlage einer rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben und im Rahmen eines derartigen Wasserrechtsverfahrens alle Prüfungen vorgenommen wurden, sollte von dem Wasserrechtsbescheid ausgegangen werden und keine neuen Überprüfungen, die nur bürokratische Verzögerungen zur Folge haben könnten, eingeleitet werden.

Wenn man aber schon bei den bisherigen Überlegungen bleiben will, sollte folgender Gesetzestext Verwendung finden:

- 4 -

(2) "Bei der Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln ist auf öffentliche Interessen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Vor- und Nachteile, die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft und Regionalstruktur, der wirtschaftliche Anreiz, die technische Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen unter Einbeziehung der Folgekosten zu untersuchen, allenfalls gegen einander abzuwägen. Zur Beurteilung des öffentlichen Interesses sind bei Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für private Maßnahmen gem. § 1 Abs. 1 Z 1, mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 6 Stellungnahmen der berührten Gemeinden und Kammern vorzulegen. Zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen kann die Vorlage von Alternativprojekten, oder die Durchführung von Ideenwettbewerben verlangt werden".

Zu 17) ( § 12 Abs. 4) laut Entwurf Abs. 3:

Aus Gründen der Systematik scheint es zweifelhaft, hier die Gemeindeverbände den Gemeinden gleichzustellen, der Grund der bisherigen Gliederung in Gemeinden einerseits, sowie Wassergenossenschaften und Verbände andererseits, für welche letztere Gebietskörperschaften die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernehmen sollen, ist wohl darin zu erblicken, daß vom Gesetzgeber nicht vorausgesetzt wird, daß Wassergenossenschaften und Verbände über hinreichendes Sicherungsvermögen verfügen. Dies kann naturgemäß ebenso auch für Gemeindeverbände zutreffen, sodaß diese richtigerweise in Zahl 2 gleich zu (Wassergenossenschaften und Verbände) einzureihen wären.

Zu 22 ( § 17 Abs. 1): Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Darlehen sind vom jeweils aushaftenden Kapital zu verzinsen und - ausgenommen Darlehen gem. § 12 Abs. 2 - in Annuitäten zurückzuzahlen.

Diese betragen bei Darlehen höchstens

- 5 -

- 1.) Gem. § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2, 60 Halbjahresraten ;
- 2.) Gem. § 12 Abs. 1 für regionale Anlagen zur Reinhaltung von Seen in dem näheren Einzugs- oder Abflußgebiet 100 Halbjahresraten;
- 3.) Gem. § 14 Abs. 2 Z 1, 40 Halbjahresraten ;
- 4.) Gem. § 12 Abs. 2 nach Vollendung der Anlage 2 Halbjahresraten.

Die Zinssätze betragen 1 bis höchstens 3 von 100 pro Jahr".

Diese Vereinfachung wäre deshalb möglich, weil auch bei Darlehen gem. § 14 Abs. 2 Z 2 ohnehin 3 von 100, wenn auch als fixer Satz vorgesehen war.

Schließlich sei noch folgende ergänzende Anregung gestattet.

Im § 31 ist wohl eine Abgabenbefreiung für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorgesehen, nicht aber ist eine Befreiung von Gerichtsgebühren festgesetzt. Dies hat zur Folge, daß zum Beispiel bei einer grundbücherlichen Sicherstellung - dies hat nunmehr sicherlich besonders für private Industrien Bedeutung - eine Eintragungsgebühr für die Darlehenssicherstellung zu entrichten sein würde. Wenn man den Gedanken der Abgabenbefreiung - mit Recht - vertritt, so müßte dies auch für die Gerichtsgebühren gelten.

Wien, am 12. August 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Präsident

Die Richterin zur Ausfertigung  
der Bescheidungs- Stv.